

V4.04.30

## **Antrag der Geschäftsleitung des Gemeinderates betreffend Revision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden (Behördenentschädigungsverordnung BEV) (Antrag Nr. 374a/2010)**

Die Geschäftsleitung des Gemeinderates beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 5 Ziff. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 17. März 2008 und Art. 20 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die neue Behördenentschädigungsverordnung (BEV) gemäss Anhang wird erlassen.
2. Mitteilung an die betroffenen Behörden zum Vollzug.

Referent der Geschäftsleitung: Jean-François Rossier (Gemeinderatspräsident)

## 1. Ausgangslage

Die bisherige Behördenentschädigungsverordnung datiert vom 19. November 2001. Nachdem im Mai 2009 Anträge des Stadtrates, der Primarschulpflege und Oberstufenschulpflege betreffend neuen Behördenpensen und Anpassung der jeweiligen Entschädigungen durch den Gemeinderat behandelt wurden, drängte sich eine umfassende Überarbeitung der Behördenentschädigungsverordnung auf, damit auch die Behördenpensen des Gemeinderates und der Sozialbehörde auf den neuesten Stand gebracht werden konnten.

Die Geschäftsleitung des Gemeinderates nahm sich dieser Pendenz an und erarbeitete an zwei Sitzungen die entsprechenden Änderungen im vorliegenden Entwurf. Nach der ersten Sitzung wurden die Sozialbehörde und die Primarschulpflege um ihre Vernehmlassung gebeten und deren Anregungen zum Teil integriert.

Der Antrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 7. Juni 2010 behandelt. Im Laufe der Diskussionen ergaben sich jedoch einige Abänderungsanträge seitens der Fraktionen, so dass die Geschäftsleitung das Geschäft zurücknahm zur Überarbeitung. Die Geschäftsleitung trakandierte das Geschäft in ihrer Sitzung vom 7. Juli und 15. September 2010. Nachfolgend nun die bereinigte Fassung:

## 2. Die Verordnung im Einzelnen

### **Art. 1** *Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden der politischen Gemeinde Uster.

Soweit Behörden, Ausschüsse und Kommissionen nicht namentlich genannt sind, gilt die Verordnung sinngemäss.

### **Art. 2** *Grundsatz*

Soweit Behörden, Ausschüsse und Kommissionen Pauschalstunden zugeteilt sind, sind damit pauschal alle zu erfüllenden Aufgaben abgegolten.

Dazu kommt i.d.R. ein Sitzungsgeld.

Sehr aufwändige Aufgaben oder zusätzliche Aufgaben können zusätzlich entschädigt werden.

### **Art. 3** *Stundenansatz*

Behördentätigkeit wird ohne andere Regelung mit Fr. 50.–/Stunde entschädigt.

### **Art. 4** *Sitzungsgeld und Protokollführung*

Alle an einer protokollierten Sitzung anwesenden Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld. Damit sind die regulären Vor- und Nachbereitungen abgegolten.

Das Sitzungsgeld beträgt für

- Einzelsitzungen bis 2 Std.: Fr. 75.–.
- Doppelsitzungen bis 4 Std.: Fr. 150.–

Für die Teilnahme an Konferenzen und für Verrichtungen in besonderem Auftrag werden Behörden- und Kommissionsmitgliedern wie folgt entschädigt:

Halbtag: Fr. 200.–

Ganzer Tag: Fr. 400.–

Die Regelung bezüglich Spesen, Reisekosten und Verpflegung erfolgt analog der Regelung der Personalverordnung.

Für beigezogene Expertinnen/Experten kann das Präsidium eine Entschädigung festlegen.

Die Protokollführung wird mit einem zusätzlichen Sitzungsgeld bzw. bei Nichtmitgliedern mit einem doppelten Sitzungsgeld entschädigt.

## **Art. 5** *Weiterbildung*

Die Weiterbildung der Behördenmitglieder ist wichtig.

Für externe Kosten wird jährlich ein Betrag budgetiert.

## **Art. 6** *Städtische Mitarbeitende*

Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahme, Protokollführung, Vertretung in Kommissionen u.a.m. keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn Sie dafür den regulären Lohn erhalten.

Erhalten sie für diese Aufgaben keinen regulären Lohn, bekommen sie die gleichen Entschädigungen wie entsprechende Mitglieder.

## **Art. 7** *Stellvertretung*

Hat ein Behördenmitglied eine längerdauernde/zeitintensive Stellvertretungsaufgabe zu übernehmen, so ist die Entschädigung durch die Behörde zu regeln.

## **Art. 8** *Rapportierung/Auszahlung*

Jahresbeträge > Fr. 12'000.– werden anteilmässig monatlich ausbezahlt.

Die übrigen Entschädigungen werden Ende Amtsjahr abgerechnet.

Die Abrechnung/Auszahlung erfolgt aufgrund von Präsenzlisten und unterschriebener Rapporte.

Weitere Entschädigungen sind via Präsidium zu rapportieren und werden durch die Verwaltung innert 2 Monaten ausbezahlt.

Für die Auszahlung der Pauschalentschädigungen sind keine Rapporte/Präsenzlisten notwendig.

Auf Antrag können Akontozahlungen geleistet werden.

## **Art. 9** *Gemeinderat*

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten entschädigt:

Als Mitglied des Gemeinderates:

- Mitglied Gemeinderat: Fr. 2'500.–/Jahr
- 1. Vizepräsidium Gemeinderat zusätzlich: Fr. 1'000.–/Jahr
- Präsidium Gemeinderat zusätzlich: Fr. 7'000.–/Jahr

Als Mitglied einer Kommission:

- Mitglied Kommission: Fr. 2'500.–/Jahr
- Präsidium Kommission zusätzlich: Fr. 2'500.–/Jahr

- Sitzungsgeld

Referentinnen/Referenten der vorberatenden Kommissionen an Gemeinderatssitzungen können bis 2 Stunden pauschal Fr. 100.– bzw. bei länger als 2-stündigen Vorbereitung auch die Mehrzeit abrechnen.

## **Art. 10** *Pensen*

Die Anstellungspensen der Mitglieder des Stadtrates sind:

- Präsidium Stadtrat 80 %
- Präsidium Primarschule 80 %
- Vizepräsidium Stadtrat 45 %
- restliche Mitglieder Stadtrat 40 %

## **Art. 11** *Stadtrat*

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten pauschal entschädigt:

- Präsidium Stadtrat: Fr. 167'000.–/Jahr
- Präsidium Primarschule: Fr. 152'000.–/Jahr
- Vizepräsidium Stadtrat: Fr. 86'000.–/Jahr
- restliche Mitglieder Stadtrat: Fr. 76'000.–/Jahr
- Pauschale Spesenentschädigung: Fr. 3'200.–/Jahr

Weitere Entschädigungen wie Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

## **Art. 12 Sozialbehörde**

Die Mitglieder der Sozialbehörde und deren Ausschüsse erhalten entschädigt.

- Mitglieder Sozialhilfebehörde: Fr. 4'500.–/Jahr
- Mitglieder Vormundschaftsbehörde: Fr. 9'000.–/Jahr
- Vizepräsidium: Fr. 13'500.–/Jahr
- Präsidium (Stadtratsmitglied): Keine spezielle Entschädigung

Weitere Entschädigungen wie Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

## **Art. 13 Primarschulpflege**

Die Mitglieder der Primarschulpflege und Lehrpersonenvertretungen, erhalten pauschal entschädigt:

Die Mitglieder erhalten entschädigt:

- Mitglied: Fr. 18'000.–/Jahr
- Vizepräsidium: zusätzlich Fr. 4'500. –/Jahr
- Präsidium (Stadtratsmitglied): Keine spezielle Entschädigung

Weitere Entschädigungen wie Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

Die Lehrpersonenvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld.

## **Art. 14 Wahlbüro**

Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten für Urnendienst sowie Auszähldienst entschädigt:

- pro Stunde: Fr. 35.–
- angefangene Stunden werden auf ½-Std. aufgerundet.

## **Art. 15 Beratende Kommissionen der Behörden**

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten entschädigt:

- Externe Kommissionspräsidien bzw. als Sitzungsleitung pauschal: Zusätzliches einfaches Sitzungsgeld
- Mitglied: Sitzungsgeld

## **Art. 16 Anpassung**

Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen.

Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.

## **Art. 17 Sozialversicherungsabzüge**

Auf allen Entschädigungen werden die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen.

Kein Abzug für Sozialversicherungsprämien erfolgt für Spesenentschädigung.

## **Art. 18 BVG-Abzüge**

Personen, die gemäss dem Reglement der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich pflichtig sind, sind entsprechend zu versichern.

## **Art. 19 Abgangsentschädigung**

Die Präsidien von Stadtrat und Primarschulpflege erhalten bei unverschuldeter Beendigung des Amtes, insbesondere Nichtwiederwahl für eine weitere Amtsperiode, eine Abgangsentschädigung in folgender Höhe:

Alter	Amtszeit: 1 Legislatur	Amtszeit: 2 Legislaturen	Amtszeit: 3 Legislaturen und mehr
35 – 45 Jahre	2 Monatslöhne	4 Monatslöhne	6 Monatslöhne
46 – 55 Jahre	4 Monatslöhne	8 Monatslöhne	12 Monatslöhne
56 – 64 Jahre	6 Monatslöhne	12 Monatslöhne	12 Monatslöhne
> 65 Jahre	-	-	-

Der Anspruch erlischt bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit. Allfällige Lohn- und Erwerbsdifferenzen werden ausgeglichen.

## **~~Art. 20 Höchst Arbeitszeit/Mehrfachbeschäftigung~~**

Gemäss Gutachten rechtswidrig, daher gestrichen.

## **Art. 20 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung ist am (4. Oktober 2010) durch den Gemeinderat beschlossen worden (Weisung 374a/2010).

Sie ersetzt diejenige vom 19. November 2001 mit den seitherigen Änderungen.

Sie tritt auf Beginn der jeweiligen Amtsdauer im Jahr 2010 in Kraft.

### 3. Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt dem Gemeinderat, der Vorlage zuzustimmen und die neue Behördenentschädigungsverordnung zu erlassen.

#### GESCHÄFTSLEITUNG DES GEMEINDERATES

Jean-François Rossier

Der Präsident:

Catherine Wenzel

Die Parlamentssekretärin

Beilage: Vergleich alte/neue BEV mit Anträgen Fraktionen inkl. Abstimmungsergebnis aus der Geschäftsleitung